

EM. O. UNIV.-PROF. DR. HANS R. KLECATSKY  
BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ A. D.

LEOPOLD-FRANZENS-UNIVERSITÄT  
INNSBRUCK  
INSTITUT FÜR ÖFFENTLICHES RECHT,  
FINANZRECHT UND POLITIKWISSENSCHAFT  
A-6020 INNSBRUCK, INNRAIN 82

25. Januar 2004

**An den  
Präsidenten des Tiroler Landtages,  
Vorsitzenden des „Tirol-Konvents“,  
Mitglied des „Österreich-Konvents“,**

Herrn  
Professor Ing. Helmut Mader  
Landhaus  
6020 Innsbruck

Sehr geehrter Herr Präsident!

Unter der – so ist zu hoffen – gesicherten Annahme, dass der gegenwärtig tagende „**Österreich-Konvent**“, ebenso wie der „**Tirol-Konvent**“ in seinen Vorschlägen zur Ablösung der gegenwärtigen österreichischen Bundesverfassung **auch in Hinkunft** den föderalistischen Staatsaufbau und in dessen Verband die **Selbständigkeit des Landes Tirol unangetastet lässt**, richte ich hiemit als österreichischer Staats- und Tiroler Landesbürger an den **Tiroler Landtag** und den „**Tirol-Konvent**“ gemäß Art. 11 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl 1867/142, und § 77 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages, LGBl 1998/110, die

**P e t i t i o n ,**

der **Tiroler Landtag** und der „**Tirol-Konvent**“ mögen sich – was immer der „**Österreich-Konvent**“ zustande- oder nicht zustandebringen mag – **sofort und mit allen Kräften** dafür einsetzen, dass **jedenfalls und vorweg** in der „konventisierten“ oder schließlich „unkonventisiert“ bleibenden österreichischen Bundesverfassung dem Artikel 2 des jetzigen Verfassungstextes oder der diesem Artikel wortwörtlich gleichenden Bestimmung des konventisierten Verfassungstextes ein Absatz 3 folgenden Inhalts angefügt wird:

**„Die Republik Österreich bekennt sich zur Wahrung und Entfaltung der Selbstbestimmung des vom Land Tirol abgetrennten Tiroler Volkes (deutscher und ladinischer Sprache)“.**<sup>1</sup>

oder:

**„Die Republik Österreich bekennt sich zur Wahrung und Entfaltung der Selbstbestimmung des (der außerhalb der österreichischen Staatsgrenzen lebenden) Südtiroler Volkes (Südtiroler Volksgruppen deutscher und ladinischer Sprache)“.**<sup>2</sup>

### Begründung:

**1.1 Einen Vorschlag dieser Art zur Ergänzung der österreichischen Bundesverfassung in Sachen Südtirols** habe ich **bereits** zur Zeit der parlamentarischen Verabschiedung der österreichisch-italienischen **Streitbeilegung** nach Punkt 13

---

<sup>1</sup> Vom „Selbstbestimmungsrecht der **Völker**“ her gesehen ist es terminologisch besser vom „abgetrennten Volk“ zu sprechen, soweit es von seinem (österreichischen) Land Tirol abgetrennt ist. Den Klammerausdruck benötigt man nicht. Die Ladinier (in Südtirol) haben zum „Tiroler Volk“ gehört – ich verweise dazu auf die Rede des Landeshauptmannes Dr. Weingartner in der Sitzung des Tiroler Landtages, Sten. Berichte XII. Periode 2. Tagung 2. Sitzung, S. 145 – und gehören weiter dazu.

<sup>2</sup> Diese Variante ist alltagssprachlich klarer. Der Klammerausdruck ist an sich wieder überflüssig (siehe FN 1). Das Wort „Südtirol“ ist bekanntlich auch in die italienische Sprache: „Südtirol“ eingegangen, es umfasst nicht das Trentino. Die Variante folgt der Entschöpfung des Tiroler Landtages vom 23. 11. 1994 (2.2. dieser Petition).

des Südtirol-Operationskalenders in der österreichischen Tageszeitung „Die Presse“ vom 24. August **1992** („**Südtirol und die österreichische Bundesverfassung**“) veröffentlicht und zugleich Ablichtungen davon u. a. dem Bundespräsidenten, dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Landeshauptmann von Tirol übersandt. Ich lege der gegenwärtigen Petition eine Ablichtung (Beilage 1) dieses **nach wie vor aktuellen** Vorschlages bei, dessen Sinnhaftigkeit auch von den eben erwähnten obersten Staatsorganen nicht in Frage gestellt werden konnte, der ihnen aber damals, als Österreich noch vor Abschluss der Verhandlungen und vor der Volksabstimmung (12. Juni 1994) über den EU-Beitritt (**1. Jänner 1995**) stand, als öffentlicher Diskussionsstoff offenbar unerwünscht erschien.

**1.2** Wie dem Vorschlag zu entnehmen ist, geht er von der in der **Präambel der Tiroler Landesordnung ex 1989** beschworenen **„geistigen und kulturellen Landeseinheit“ Tirols unter Einschluss des gegenwärtigen Südtirols** aus und zielt darauf ab, sie von Bundes wegen unter **verfassungsrechtlichen Schutz der gesamten Republik Österreich** nach Innen und Außen zu stellen. Eine neue und erste Bundesverfassung im Rahmen der sich mehr und mehr verdichtenden rechtlichen Bindungen, denen Österreich zufolge seines Beitritts zur Europäischen Union – bis zu einer schließlich die österreichische Restsouveränität total aufsaugenden EU-Verfassung – ausgesetzt bleibt, kann und darf zu diesem historischen Kardinalthema **österreichischer Außenpolitik** nicht schweigen, ohne sich der **Gefahr der Einrede rechtsförmlichen Verschweigens** dessen auszusetzen, was sowohl der Nationalrat, wie der Tiroler Landtag der Substanz nach bereits in einfachen **Entschliefungen** ausgesprochen haben – und nun eben aus Anlass einer **neuen, zeitgemäßen Verfassungsgebung** in Form eines für Verfassungssätze geeigneten **Konzentrats der gesamtösterreichischen Schutzstaatsverpflichtung gegenüber Südtirol wegen**

in den Rang einer **bundesverfassungsrechtlichen „Staatszielbestimmung“** erhoben werden muss! Dazu die folgenden Erinnerungen.

## **2.1** Zunächst zur „**Tiroler Landeseinheit**“:

Die in der Zweiten österreichischen Republik vom Land Tirol in seiner Landesordnung zunächst territorial offen gehaltenen Aussagen über die „Landeseinheit“ (vgl. § 2 Abs 1 des Landesverfassungsgesetzes, LGBl 1946/1, § 2 Abs 1 der Landesordnung 1946, § 2 Abs 1 der Landesordnung 1953: („.....vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung seiner Grenzen...“) gingen in drei Phasen (9.2.1960, 2.7.1980, 21.9.1988; darüber grundlegend Pernthaler: „Die Präambel zur Tiroler Landesverfassung“ in FS-Kostecky [1990], 143 ff) in die **heutige Präambel zur Landesordnung 1989**, LGBl 1988/61, über. Diese Präambel sagt in dem hier maßgebenden Belang:

„Der Landtag hat in Anerkennung des Beitritts des selbständigen Landes Tirol zum Bundesstaat Österreich, in Anerkennung der Bundesverfassung, im Bewußtsein, dass....**die geistige und kulturelle Einheit des ganzen Landes die geistigen, politischen und sozialen Grundlagen des Landes Tirol sind, die zu wahren und zu schützen oberste Verpflichtung der Gesetzgebung und Verwaltung des Landes Tirol sein muß, beschlossen.....**“

**2.2** Diese Präambel gründet sich auf die „**Selbstbestimmung des Landesvolks**“ (Pernthaler, aaO, 144 ff, auch unter Hinweis auf Veiter in FS-Klecatsky [1980], 48 ff) und stellt eine **„Staatszielbestimmung“** **normativen Gehalts** (Pernthaler, aaO, 154 ff; vgl. auch VfSlg 7338, 9238, 12.184) **“mit hohem Konkretisierungsbedarf”** (Pernthaler, aaO, 154) dar. Eine den Gegenstand der vorliegenden Petition aufgreifende (im Hinblick auf das knapp bevorstehende Inkrafttreten des EU-Beitritts) **dringlich** behandelte Initiative der Landtagsabgeordneten Dr. Dillersberger u.a. vom 11. Mai 1994 (Landtagspräsidium Zl. 84,85/1994) führte – nach anfänglicher Irritation – schließlich zu der mit großer Mehrheit angenommenen

**Entschließung des Tiroler Landtages vom 23. November 1994** (Stenographische Berichte des Tiroler Landtags XII., 2. Tagung, 2. Sitzung, S 19) mit der die Präambel zur Tiroler Landesordnung wie folgt „**konkretisiert**“ wurde :

„In der Präambel zur Tiroler Landesverfassung 1989 bekennt sich der Tiroler Landtag zur geistigen und kulturellen Einheit des ganzen Landes. Der Tiroler Landtag stellt dazu fest, dass sich **die geistige und kulturelle Einheit damit auf Nord-, Ost- und Südtirol, also auch auf die derzeitige Autonome Provinz Bozen bezieht.**

Der Tiroler Landtag **bekannt sich unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates vom 5. Juni 1992 (Sten. Prot. XVIII. GP S. 7856, 542 BlgNr XVIII. GP) zur Wahrung und Entfaltung des fundamentalen und unveräußerlichen Menschenrechts der Selbstbestimmung**, wie dies im jeweiligen Art.1 Abs.1 der Menschenrechtspakte sowie der KSZE-Schlußakte von Helsinki zum Ausdruck kommt.

Der Tiroler Landtag geht davon aus, dass **die völkerrechtliche Schutzfunktion Österreichs in bezug auf Südtirol in ihrem gesamten Umfang durch den EU-Beitritt nicht berührt wird.**“

**3.1** Der Tiroler Landtag tat gut daran, sich in dieser seiner noch vor dem Inkrafttreten des österreichischen EU-Beitritts gefassten Entschließung ausdrücklich auf die darin zitierte **Entschließung des Nationalrates vom 5. Juni 1992** anlässlich der parlamentarischen Behandlung der österreichisch-italienischen Streitbeilegung zu berufen. Diese Entschließung ist ein **integrierender Bestandteil** des österreichisch-italienischen **Streitbeilegungsvorganges**; ihr Wortlaut wurde dem italienischen Botschafter in Wien mit Verbalnote (Ziffer 2) des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten vom 11. Juni 1992 (GZ. 605.02.00/87-II.2/92) bekannt gegeben. Sie enthält an sich mehr – worauf noch zurückzukommen ist (6.1. dieser Petition) – als die Entschließung des Tiroler Landtags vom 23. November 1994, jedenfalls ist solcherart ausdrücklich auch die **Konvergenz des Bundes (Z. 4 der Nationalratsentschließung) und des Landes (Abs. 2 der Landtags-**

**entschließung) in der zentralen Frage des Selbstbestimmungsrechtes des vom Land Tirol durch den Zwangsvertrag von St. Germain „abgetrennten (Süd-) Tiroler Volks“ klargestellt – zentral insofern, als von diesem seinen Selbstbestimmungsrecht die italienische Autonomie der Südtiroler und ihr und ihnen gegenüber die völkerrechtliche Schutzfunktion Österreichs wechselseitig abhängen.**

**3.2** Und **konvergent** sind die beiden in Rede stehenden Entschlüsse auch hinsichtlich der „**Wahrung und Entfaltung**“ des Südtiroler Selbstbestimmungsrechtes, wie es von der vorliegenden Petition verlangt wird. Der Absatz 2 der Landtagsentschließung verwendet diese Wortverbindung ausdrücklich, was die Nationalratsentschließung in Z. 4 („Wahrung“), Z. 6 („Wahrung“: gegenüber „Aushöhlung der Autonomie“), Z. 10 („Wahrung und Entfaltung“ hinsichtlich der deutschsprachigen Sprachinseln in der Autonomen Provinz Trient) und Z. 7 („Wahrung und Entfaltung“ allgemein) wie folgt anspricht

„In Anerkennung der Erfahrungen, die im Bereich der Europäischen Integration sowie des Minderheitenschutzes gewonnen werden konnten und die Wichtigkeit des Subsidiaritätsprinzips auch in staatsrechtlicher Hinsicht bestätigen, wird die Bundesregierung ersucht, gegenüber Italien für eine **Weiterentwicklung der autonomen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt Südtirols einzutreten**“.

**3.3** Der inhaltliche **Gleichklang** der beiden Entschlüsse des Landtages und Nationalrates besteht – um abermals auf den zentralen Punkt zu gelangen – im gemeinsamen Verständnis des Zusammenhanges von „**Selbstbestimmung**“, **Autonomie** und **Schutzstaatsfunktion** im Sinne **modernen internationalen Volksgruppenrechtes**.

**3.4** Ich zitiere aus dem StenProtNR XVIII. GP, S. 7808 über die **Streitbeilegungssitzung des Nationalrates** die geradezu **klassische Sentenz** des damals **amtierenden österreichischen**

## **Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten und Hauptredners Dr. Mock (ÖVP):**

**„Für Österreichs Südtirol-Politik stellt das Autonomiestatut sicher keinen Schlußpunkt dar. Auch was das Verhältnis zu unseren Südtiroler Landsleuten betrifft, schlagen wir ein neues Kapitel auf. Auch nach der Abgabe der Streitbeilegungserklärung bleibt Österreich natürlich die Schutzmacht Südtirols, dessen Selbstbestimmungsrecht unverzichtbar ist.“**

Und von einem anderen prominenten Abgeordneten, ehemaligen Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und erfahrenen Berufsdiplomaten **Dr. Jankowitsch** (SPÖ, StenProt NR S. 7816) wurde schon damals eben diese untrennbare **Verknüpfung** zwischen der Schutzstaatsfunktion, dem Selbstbestimmungsrecht der außerhalb des Schutzstaates lebenden Volksgruppe und der ihr dort zustehenden Autonomie **mit Recht und über die Grenzen Österreichs und Italiens hinweg als zukunftsweisend** betrachtet:

**„Wenn Österreich daher in Zukunft auch seine Funktion als Schutzmacht Südtirols ausüben wird, eine Funktion, meine Damen und Herren, die durch **diese Lösung** noch mehr Legitimität, noch mehr Stärke erhält, so vielleicht nicht nur für unsere eigene Volksgruppe, sondern **für die Idee des Volksgruppenschutzes überhaupt.**“**

**3.5.** Darum geht es im Bemühen um friedliche, menschenrechtsgemäße Korrekturen von historischer Macht gezogener, heute, dazu in der EU, unzeitgemäßer Staatsgrenzen in der Tat **weltweit**. Ich zitiere hier nur beispielsweise aus überreicher Literatur einen weit über die Grenzen Europas hinaus bekannten und geachteten wissenschaftlichen Experten des Völker- und Staats-, im besonderen des internationalen Volksgruppenrechtes, Otto Kimminich („Minderheiten und Selbstbestimmung“ in dem von Ermacora/Tretter/Pelzl herausgegebenen Sammelwerk: „Volksgruppen im Spannungsfeld von Recht und Souveränität in Mittel- und Osteuropa“, Wien 1993, S.202):

„Damit ist zugleich **der wahre Zusammenhang zwischen Minderheitenschutz und Selbstbestimmungsrecht der Völker aufgezeigt.....** Vielmehr hat Minderheitenschutz – in moderner Terminologie: **Volksgruppenschutz** – nur dort eine Chance, **wo das Selbstbestimmungsrecht der Völker vorher bejaht worden ist.** Die Kritiker des Selbstbestimmungsrechtes der Völker **haben stets** übersehen, dass **die** Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes keineswegs immer zum Zerreißen von Vielvölkerstaaten führen muss. **Das Selbstbestimmungsrecht ist nichts anderes als das Recht eines Volkes oder einer Volksgruppe, frei über seine politische Zukunft zu entscheiden. Entscheidet sich ein Volk oder eine Volksgruppe für den Verbleib in einem Vielvölkerstaat oder für den Eintritt in einen solchen, so ist die Garantie der Volksgruppenrechte die selbstverständliche Folge, nicht als Gnadenakt der Staatsnation, sondern als unveräußerliches Recht des betreffenden Volkes beziehungsweise der betreffenden Volksgruppe, in voller Gleichberechtigung mit anderen ethnischen Gruppen auf dem Territorium desjenigen Staates, dem sie aufgrund freier Entscheidung angehören“.**

**4.1. Osteuropäische Staaten** haben das nach der großen Wende der Jahre 1989/90 **voll erfasst und sich nicht gescheut, ihrer Verantwortung** für die außerhalb ihrer Staatsgrenzen lebenden **Volksgruppen** in ihren neuen demokratischen **Staatsverfassungen offen Ausdruck** zu verleihen.

**4.2.** Darunter vor allem **Ungarn**, Opfergenosse Österreichs der Pariser Vorortverträge von St. Germain und Trianon 1919/20. In ihrem Artikel 5 Absatz 3 tritt die Ungarische Verfassung ex 1990 für die außerhalb Ungarns lebenden Ungarn wie folgt ein:

„The Republic of Hungary recognizes its responsibilities toward Hungarians living outside the borders of the country and shall assist them in fostering their relations to Hungary“.

**4.3.** Oder Artikel 49 der **Mazedonischen** Verfassung (1991):

„The Republic cares for the status and rights of those persons belonging to the Macedonian people in neighbouring countries, as well as Macedonian ex-patriates, assists their cultural development and promotes links with them. The Republic cares for the cultural, economic and social rights of the citizens of the Republic abroad“.

#### **4.4** Oder Artikel 7 der **Rumänischen** Verfassung (1991):

„The State shall support the strengthening of links with the Romanians living abroad and shall act accordingly for the preservation, development and expression of their ethnic, cultural, linguistic and religious identity under the observance of the legislation of the state of which they are citizens”.

#### **4.5** Oder Artikel 10 Absatz 2 der **Kroatischen** Verfassung (1990, 1997):

„Parts of the Croatian nation in other states shall be guaranteed special concern and protection by the Republic of Croatia”

#### **4.6** Oder Artikel 12 der **Ukrainischen** Verfassung (1996):

“Ukraine provides for the satisfaction of national, cultural and linguistic needs of Ukrainians residing beyond the borders of the State”.

**5.1** Ein Jahrzehnt nach der Streitbeilegung fand in der Sitzung des **Nationalrates** vom 12. Juni 2002 (StenProtNR XXI. GP, S. 65 ff) der österreichische Weg zu Paketlösung, Streitbeilegung, und österreichischer Schutzstaatsfunktion **rückschauendes Einverständnis aller Fraktionen**, als die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten erklärt hatte:

„Ich halte es für wichtig, der Öffentlichkeit diese Abläufe in Erinnerung zu rufen, ebenso die Tatsache, wie intensiv sich das Parlament damals mit dem Thema Südtirol auseinander gesetzt hat. **Darin kommt eben vor allem der staatspolitische Stellenwert zum Ausdruck, welcher der Südtirolfrage mit guten Grund stets beigemessen worden ist. Ich halte es daher auch für wichtig, dass der Unterausschuss für südtirolpolitische Fragen nach Streitbeilegung weiter besteht, wodurch sinnfällig zum Ausdruck gebracht wird, dass die Schutzfunktion Österreichs für Südtirol auf der Grundlage des Pariser Abkommens weiterhin gegeben ist und auch auf einem parteienübergreifenden Konsens beruht.**“

**5.2** Der bisher letzte „Bericht der Bundesministerin für Auswärtige Angelegenheiten betreffend Südtirol-Autonomie-

entwicklung seit 2000“ vom 13. Juni 2003 an den Südtirol-Unterausschuss des Nationalrates hält fest:

**„Österreich steht in Ausübung seiner Schutzfunktion für die österreichische Volksgruppe in Südtirol in ständigem Kontakt mit den politischen Vertretern derselben. Dabei betonen die Südtiroler immer wieder, wie wichtig es für Südtirol gerade in einer für die Autonomieentwicklung schwierigen Situation ist, sich auf die Schutzmacht Österreich verlassen zu können. Österreich lässt keinen Zweifel daran, dass die Schutzfunktion selbstverständlich voll aufrecht ist und bleibt. Darüber besteht ein politischer Konsens aller im österreichischen Nationalrat vertretenen Parteien.“**

**5.3** Ich verweise auch auf die von besonderer Sach- und Problemlösung getragene Abhandlung des Leiters der Südtirol-Abteilung im Amt der Tiroler Landesregierung, Dr. Robert Gismann: „Die Südtiroler Autonomie und die österreichische Schutzfunktion – Neue Entwicklungen aus österreichischer Sicht“. Europa Ethnica 2003, S. 10 ff, vor allem aber die hochaktuelle Studie des Leiters des Südtiroler Volksgruppeninstituts Univ.-Prof. Dr. Christoph Pan: „Europarecht und Südtirol-autonomie“ vom 8. Jänner 2004 (Ablichtung Beilage 2) und einen an den Europarat ergangenen „Kurzkommentar zur Stellungnahme des Beratenden Ausschusses des Europarates zum Staatsbericht Italiens, betreffend die Sprachzugehörigkeitserklärung in Südtirol“ (Ablichtung Beilage 3).

Diese Abhandlungen machen auch – praktisch-politisch gesehen – **die nach wie vor aus der grundsätzlichen Divergenz des italienischen und des österreichischen Rechtsstandpunktes** möglichen Bedrohungen der Südtiroler Selbstbestimmung in Form der Autonomie und damit der Anerkennung der österreichischen Schutzstaatsfunktion auf Grund des bis heute nicht im Bundesgesetzblatt auffindbaren (und heute in seiner ursprünglichen Fassung dorthin auch nicht mehr gehörigen) Pariser Abkommens klar. Über die bislang nur völkerrechtlich – gewiss zu Recht – behauptete, aber österreichischerseits bis heute **innerstaatlich nicht hinreichend verarbeitete Schutzstaatspotentialität** vgl. etwa die aufschlussreiche Abhandlung

Gerhard Hafners: "Schutzmachtfunktion und völkerrechtliches Interventionsverbot" in dem schon erwähnten Sammelwerk: "Volksgruppen im Spannungsfeld von Recht und Souveränität", S. 125 ff.

**6.1.** Die Streitbeilegungsentschließung des Nationalrates vom 5. Juni 1992 – die innerstaatlich geschriebene **Quelle** dessen, was nun nach dieser Petition in österreichischen **Bundesverfassungsrang** erhoben werden soll – ist nicht nur mit völker- und verfassungsrechtlicher, sondern auch **europarechtlicher** Umsicht formuliert. In den Ziffern 8 und 9 der Streitbeilegungsentschließung heißt es **vorwärtsblickend auf den Eintritt in die Europäische Union**:

„8. Der Nationalrat ist überzeugt, dass die Beendigung des Streites vor den Vereinten Nationen über die Rechte der österreichischen Volksgruppe in Italien im **europäischen** Geist einen wichtigen **Beitrag zur kulturellen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Zusammenarbeit der beiden Landesteile Nord- und Südtirol** bildet.“

„9. Das Ziel der **Europäischen Union** und des im **Maastrichter Vertrag** zum Ausdruck kommenden Subsidiaritätsprinzips der **Einrichtung und Stärkung von Regionen** verdient die Unterstützung der gesamten Bundesregierung. Im Sinne dieses **europäischen Regionalismus** wird die Bundesregierung ersucht, die **Tiroler Landeseinheit** mit dem Ziele eines **gemeinsamen Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsraumes** durch alle geeigneten Maßnahmen auf dem Gebiet von Bildung, Ausbildung, Berufsausbildung, Wissenschaft, Kulturförderung im **Geiste der europäischen Einigung** zu unterstützen.“

**6.2.** Das in Ziffer 9 der Streitbeilegungsentschließung des Nationalrates angeschnittene Thema: „**Europäischer Regionalismus und Tiroler Landeseinheit**“ war bei der **Streitbeilegung** an sich **kein neues politisches Motto** mehr. Dieses Motto hatte – unter Berufung auf eigens transnational – alpenregional adaptierte Bestrebungen des Europarates – im Juni 1992 schon seit langem (1969) zahlreiche offizielle und inoffizielle Aktionen mit und ohne Politikern, Tagungen, Konferenzen, Symposien, wissenschaftlicher populärer,

kultureller, wirtschaftlicher, sportlicher Art durchlaufen, war in Alltagsbegegnungen von Menschen dies- und jenseits des Brenners erörtert und in seinen möglichen und tatsächlichen Folgerungen in vielen Büchern, Vorträgen, Reden, Gutachten, Medien propagiert worden.<sup>3</sup>

In einer **neuen rechtlichen Qualität** durfte aber die bisherige Regionalpolitik des Europarates und der Europäischen Gemeinschaften dem vor dem EU-Beitritt stehenden Nationalrat das in der Streitbeilegungseschließung genannte „Ziel der Europäischen Union und des im **Maastrichter Vertrag** zum Ausdruck **kommende Subsidiaritätsprinzips der Einrichtung und Stärkung von Regionen**“ (Ziffer 9) erscheinen. Der Maastrichter Vertrag (1992/93) war für die Entwicklung der EU im ganzen fundamental, er ist es auch im besonderen für das **innere Gewaltenteilungssystem der Union**. Staatsgrenzen überschreitende „Europäische Regionen“ erfordern deren Konstituierung nicht nur in Reden, Absichtserklärungen, Studien etc, sondern durch **Rechtsakte**.

**6.3** Gewiss war man sich im „ganzen Land“ Tirol der Chance einer Verdichtung der „Landeseinheit“ und der damit gestellten Aufgabe einer rechtlichen Institutionalisierung durch Schaffung einer „**Europaregion Tirol**“ bewusst. Ich brauche insofern nur auf das Buch: „Rechtliche Voraussetzungen und Schranken der Institutionalisierung – Europaregion Tirol – Euregio Tirolo. Le basi giuridiche ed i limiti della sua istituzionalizzazione – Expertengespräch (Giornata di studio Europäische Akademie Bozen/Accademia Europea Bolzano 22. 11. 1996“, herausgegeben von Peter Pernthaler/Sergio Ortino und verlegt von der Autonomen Region Trentino–Südtirol – Regione Autonoma Trentino–Alto Adige“. Im Vorwort heißt es:

---

<sup>3</sup> Vgl. nur Klecatsky/Lutz: „Chronik einer transnationalen europäischen Alpenregion“ in FS- Guy Héraud (1989) S. 202 ff, mit vielen weiteren Hinweisen (ab 1969), an Rechtspersonen die „Euregio Alpina“ (1973 – 1987), „Europa Union Tirol“ (ab 1977).

„Am 22. November 1996 veranstaltete der Fachbereich ‚Ethnische Minderheiten und regionale Autonomien‘ der Europäischen Akademie Bozen ein Expertengespräch zum Thema „**Rechtliche Voraussetzungen und Schranken einer Institutionalisierung der Europaregion Tirol**“. Das Gespräch wurde von Prof. Pernthaler und Prof. Ortino geleitet und von der Autonomen Region Trentino-Südtirol unterstützt.

Im Mittelpunkt stand die Diskussion über den von Prof. Toniatti verfaßten und vom „Runden Tisch“ der beteiligten Regionen beschlossenen **Entwurf eines Statuts** für eine ‚**Europaregion Tirol**‘ und die dazu vom Verfassungsdienst des österreichischen Bundeskanzleramtes sowie vom Völkerrechtsbüro des Außenministeriums geäußerten rechtlichen Bedenken.“

**6.4.** Der Petent hat an dem unter 6.3. bezeichneten Bozener Expertengespräch teilgenommen und die dort von Vertretern österreichischer Zentralstellen gegen Toniattis Statutenentwurf erhobenen völker- und verfassungsrechtlichen Bedenken unbegründet gefunden (aaO S. 117, 118).<sup>4</sup> Damals lag auch schon das vom Europarat zur Behebung innerstaatlicher rechtlicher Schwierigkeiten erarbeitete „**Zusatzprotokoll zum Europäischen Rahmenabkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit**“ zur Unterzeichnung auf (vgl. Pernthaler/Ortino,aaO,S. 269 ff). Der Beitritt zu diesem gesetzändernden Staatsvertrag wurde inzwischen vom österreichischen Nationalrat in seiner Sitzung vom 23.Oktober 2003 mit Zustimmung des Bundesrates vom 6.November 2003<sup>5</sup> genehmigt. Ausdrücklich heißt es in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage:<sup>6</sup>

„Anlass für die Ausarbeitung des Zusatzprotokolls war eine Studie des Generalsekretariats des Europarates, die aufgezeigt hat, dass das **Haupthindernis** für die wirksame Anwendung des Rahmenübereinkommens die fehlende Rechtsgültigkeit der von den örtlichen und regionalen Behörden getroffenen Maßnahmen **in ihren jeweiligen Staaten** ist. Dementsprechend beschloss das Ministerkomitee, ein Zusatzprotokoll erarbeiten zu lassen, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die seit dem Fall des Eisernen Vorhanges wesentlich an Bedeutung gewonnen hat, durch **Beseitigung einiger rechtlicher Hindernisse für grenzüberschreitende Vorhaben** zu stärken“.

---

<sup>4</sup> Seite 119 ist eine im ganzen missverständliche Protokollierung.

<sup>5</sup> StenProtNRXXII. GP 35. Sitzung, S. 95 ff, BlgNR 226; StenProtBR 702. Sitzung, BlgBR 6878.

<sup>6</sup> 129 BlgNR XXII. GP S. 1.

Und ausdrücklich merkt das Vorblatt zu der Regierungsvorlage an, dass die in dem Zusatzprotokoll vorgesehenen Regelungen in keinem Widerspruch zum Recht der Europäischen Union stehen.

**6.5.** Der Petent braucht sich gegenwärtig nicht auf Näheres zur Frage der Bildung einer „Europaregion Tirol“ einzulassen,<sup>7</sup> unterstreicht aber nachdrücklich dass auch diese, einer offenen Verdichtung der Tiroler „Landeseinheit“ dienende Zielsetzung durch eine verfassungsrechtliche Staatszielbestimmung der in dieser Petition vorgeschlagenen Art – politisch und rechtlich – eine erhebliche Förderung erfährt.

**7.1** **Somit drängt vom Positiven und vom Negativen her alles zur Aufnahme einer Staatszielbestimmung der vorgeschlagenen Art in die alte oder neue Bundesverfassung. Vom Positiven her: das staatspolitische Gewicht der in die Zukunft weisenden Grundmaxime jahrzehntelanger österreichischer Außenpolitik: die „Landes- und Bundes-einheit“, vom Negativen her: die von Außen kommenden Beschränkungen und möglichen Bedrohungen dieser historischen „geistigen und kulturellen“ Einheit, denen zumindest eine die österreichischen Identitäts- und Rechtsvorstellungen deutlich bekundende Bundesverfassungsnorm entgegengesetzt werden muss.**

**7.2** **Entschließungen und Präambeln haben gewiss ihren Sinn, aber höheren rechtlichen und politischen Wert haben eben Verfassungsnormen der hier vorgeschlagenen Art – gewiss nicht der verfassungsrechtliche Krimskram, durch den die österreichische Bundesverfassung – nun endlich politisch eingestandenermaßen – zu dem Ruinenfeld gemacht**

---

<sup>7</sup> Ohne Begründung ist – das sei schon jetzt angemerkt – die am 28. 2. 2001 abgegebene Erklärung der Bundesregierung nach Art 8 Abs 1 des Zusatzprotokolls, die Republik Österreich werde nur Art 4 und nicht Art 5 (öffentlichrechtlicher Charakter der grenzüberschreitenden Einrichtung) anwenden.

wurde, das jetzt von einem „Österreich-Konvent“ mit Unterstützung durch den „Tirol-Konvent“, künftiges Europaverfassungsrecht – oder auch nur mehr oder minder rechtlich gebundene Praktiken der Unionspartner - vorausschauend, saniert werden soll. Dass bei diesem für sich – schon kalendarisch – riskanten Vorhaben einem Tiroler Landtag und einem „Tirol-Konvent“ der Schutz der „Landeseinheit“ Hauptsorge ist, darf vorausgesetzt werden.

7.3 Um dieser ureigensten Sorge willen, sollten der „Tiroler Landtag“ und der „Tirol -Konvent“ in erster Linie auch nicht das Gelingen oder ein sich dahinschleppendes Misslingen der Pläne des „Österreich-Konvents“ abwarten, sondern sich für eine sofortige Bundesverfassungsaktion zugunsten der wohlverstandenen „Landes- und Bundeseinheit“ einsetzen, bevor auch noch der seit Jahrzehnten existierende politische Österreich-Konsens hinsichtlich Südtirols in dem schon programmierten Pro und Kontra, dem Drunter und Drüber der derzeit noch unbekanntem, aber jedenfalls erst volksabstimmungsreif zu machenden „Verfassungsentwürfspläne“ des „Österreich-Konvents“ endgültig erodiert wird. Denn zu der hier vorgeschlagenen Tat des Schutzes der Tiroler Landes- und Bundeseinheit bedarf der Bundesverfassungsgesetzgeber weder weiterer Diskussionen noch einer Volksabstimmung!

**Hans R. Klecatsky**

**3Beilagen** (werden der elektronischen Petition in Schriftform nachgereicht)

1. „Die Presse“ v. 24. 8. 1992,
2. Studie Dris. Pan v. 8. 1. 2004
3. „Kurzkomentar v. Dr. Pan/  
Dr. Pfeil v. 15. 10. 2001